

DIE VERFASSUNG

**DIE HEILSARMEE
IN DEUTSCHLAND**



Die Heilsarmee
Nationales Hauptquartier
Saliering 23-27 · 50677 Köln

© 1996 Heilsarmee-Verlag, Köln

INHALTSVERZEICHNIS

◆ Name, Sitz und Rechtsnatur	§ 1
◆ Grundsätze, Lehren, Zweck und Aufgaben der Heilsarmee (mit Glaubensbekenntnis)	§ 2
◆ Organe, Aufbau und Gliederung	§ 3
◆ Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4
◆ Beendigung der Mitgliedschaft	§ 5
◆ Ausschuß von Heilssoldaten (Mitgliedern)	§ 6
◆ Eigentum und Finanzen	§ 7
◆ Auflösung	§ 8
◆ Geschäftsjahr	§ 9
◆ Wirksamkeit	§ 10
◆ Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen –Ausgabe A– Jahrgang 1967	
◆ Der Auftrag der Heilsarmee (Mission Statement)	

Die Verfassung der Heilsarmee in Deutschland

§ 1

NAME, SITZ UND RECHTSNATUR

(1) Die Heilsarmee in Deutschland ist der nationale Zweig der weltweiten Heilsarmee (The Salvation Army), die ihren Sitz in London hat.

(2) Der Sitz der Heilsarmee in Deutschland ist Köln.

(3) Die Heilsarmee in Deutschland ist eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts. Ihr wurden in Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

GRUNDSÄTZE, LEHREN, ZWECK UND AUFGABEN DER HEILSARMEE

(1) Die Bestimmung der Heilsarmee beruht auf dem Auftrag, Gottes Wort und Ordnungen allen Menschen zu vermitteln. Ihre Grundsätze, die in den internationalen Lehren, den Regeln und Verordnungen für Soldaten und in den Kriegsartikeln festgelegt sind, fordern von den Soldaten der Heilsarmee vornehmlich:

a) Glauben an das Heil durch Christus,

b) Streben nach christlicher Vervollkommnung (Heiligung),

c) Enthältsamkeit von Alkohol, Tabak und Rauschgiften,

d) Hingabe an den Dienst für den Nächsten.

Der Schulung für den Dienst in der Korpsarbeit und am Mitmenschen dienen die „Regeln und Verordnungen für Heilssoldaten“, die der Gründer, William Booth, im Jahre 1890 festgelegt hat.

Die internationalen Lehren der Heilsarmee enthalten elf Glaubenssätze, die vom Gründer der Heilsarmee, William Booth, und George Scott Railton vor einem Notar in London unterzeichnet und am 13. August 1878 beim Obersten Gericht in London als die immergültigen Glaubenssätze der Heilsarmee festgelegt wurden. Sie lauten:

1. **Wir glauben**, daß die Schriften des Alten und des Neuen Testaments durch Inspiration von Gott gegeben wurden und daß sie allein die göttliche Richtschnur des christlichen Glaubens und Lebens bilden.
2. **Wir glauben**, daß es nur einen Gott gibt, unendlich vollkommen, Schöpfer, Erhalter und Regierer aller Dinge, und daß ihm allein Anbetung gebührt.
3. **Wir glauben** an die Dreieinigkeit Gottes – Vater, Sohn und Heiliger Geist –, eins im Wesen und gleich an Kraft und Herrlichkeit.
4. **Wir glauben**, daß in der Person Jesu Christi die göttliche und die menschliche Natur vereinigt sind, so daß er wirklich und wahrhaftig Gott und wirklich und wahrhaftig Mensch ist.
5. **Wir glauben**, daß unsere ersten Eltern in Sündlosigkeit erschaffen wurden, daß sie aber durch Ungehorsam ihre Reinheit und Glückseligkeit verloren haben. Durch ihren Fall sind alle Menschen Sünder geworden, völlig verderbt und mit Recht dem Zorn Gottes ausgesetzt.
6. **Wir glauben**, daß der Herr Jesus Christus durch sein Leiden und Sterben eine Versöhnung für die ganze Welt vollbracht hat und daß jeder, der will, gerettet werden kann.
7. **Wir glauben**, daß Umkehr zu Gott (Buße), Glaube an unseren Herrn Jesus Christus und Wiedergeburt durch den Heiligen Geist zu unserer Errettung notwendig sind.
8. **Wir glauben**, daß wir aus Gnaden durch den Glauben an unseren Jesus Christus gerechtfertigt sind und daß jeder, der glaubt, das Zeugnis davon in sich trägt.
9. **Wir glauben**, daß eine bleibende Erfahrung des Heils vom beständigen, gehorsamen Glauben an Jesus Christus abhängt.
10. **Wir glauben**, daß es das Vorrecht aller Gläubigen ist, durch und durch geheiligt zu werden, und daß ihr Geist ganz, samt Seele und Leib, auf das Kommen unseres Herrn Jesus Christus unsträflich bewahrt werden kann (1. Thess. 5,23).
11. **Wir glauben** an die Unsterblichkeit der Seele (Ewigkeitsbestimmung des Menschen), an die Auferstehung des Leibes, an das Jüngste Gericht am Ende der Welt, an die ewige Glückseligkeit der Gerechten und an die ewige Strafe der Gottlosen.

Diese 11 Glaubenssätze bilden die Grundlage, auf der die 11 Kapitel der Heilsarmee-Lehren aufgebaut sind.

Auf 195 Seiten wird darin katechismusartig jeder dieser Glaubenssätze biblisch begründet und erläutert.

Jeder Salutist unterschreibt, wenn er als Rekrut zum Heilsoldaten eingereicht wird, in den Kriegsartikeln die obigen 11 Glaubenssätze.

(2) Vornehmstes Ziel der Heilsarmee ist die sittliche Beeinflussung und Förderung aller Menschen durch Verbreitung der christlichen Religion und Lehre auf alleiniger Grundlage der Bibel mittels aller geeigneten Methoden der Evangelisation. Die Heilsarmee ist dabei bestrebt, die gewonnenen Gläubigen in eigenen Gemeinden, den Korps, zusammenzufassen und zur Mitarbeit heranzubilden. Sie enthält sich dabei jeder politischen Tätigkeit und Beeinflussung.

(3) In praktischer Anwendung des christlichen Gebotes der Nächstenliebe bemüht sich die Heilsarmee, notleidenden Mitmenschen zu helfen, und zwar durch Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe und der freien Jugendhilfe, durch Unterhaltung eines internationalen Suchdienstes, durch Bereitstellung von besonderen Einsatzgruppen in Not- oder Katastrophenfällen.

(4) In der Erkenntnis, zum Kampf für das Gute berufen zu sein, hat die Heilsarmee eine militärische Organisationsform angenommen. Diesem Kampf dienen die Versammlungen in eigenen oder gemieteten Räumen, auf offener Straße, Missionstätigkeit an allen Stätten der sittlichen Gefährdung und jedem sonstigen geeigneten Ort (z. B. Wirtshäuser, Bordelle, Gefängnisse). Die Heilsarmee verrichtet diese Arbeit ohne Rücksicht auf Unterschiede in bezug auf Rasse, Nationalität oder Geschlecht.

§ 3

ORGANE, AUFBAU UND GLIEDERUNG

(1) Die Heilsarmee in Deutschland wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Leiter, den Kommandeur, vertreten. Der Kommandeur wird vom Internationalen Leiter der Heilsarmee, dem General, ernannt und untersteht seiner Aufsicht. Der Internationale Leiter der Heilsarmee, der General, wird vom Hohen Rat (High Council), dem Kollegium aller Landesleiter der Heilsarmee in der Welt, gewählt.

(2) Nach einheitlichem, internationalem Muster gliedert sich die Heilsarmee in Deutschland in Divisionen (Bezirksverwaltungen). Die Divisionen gliedern sich in die Korps (örtliche Gemeinden) mit ihren Vorposten (Nebengemeinden) sowie in die Einrichtungen der Sozialhilfe und der freien Jugendhilfe.

(3) **Die Division** ist die Zusammenfassung einer Mehrzahl von Korps mit einem Divisionsoffizier (Bezirksleiter) und einem ihm zur Seite stehenden Mitarbeiterstab für die Bearbeitung der Gemeinschaftsanliegen der Korps.

Die Heilssoldaten eines Ortes oder Stadtteiles bilden ein **Korps**; die Träger besonderer Verantwortung im Korps (Lokaloffiziere) verrichten ihren Dienst nebenberuflich und ehrenamtlich. Die Ernennung der **Lokaloffiziere** erfolgt auf Vorschlag des Korpsoffiziers grundsätzlich durch den Divisionsoffizier, die Ernennung der Korpssekretäre und Korpschatzmeister durch den Kommandeur. Den Korpsoffizier und den Divisionsoffizier ernennt der Kommandeur.

Leiter des Korps sind ein oder zwei hauptamtliche und besoldete Offiziere, die ihre Ausbildung in der Offizierschule der Heilsarmee erhalten haben und je nach Bedarf versetzt werden können. Die Heilssoldaten und die Lokaloffiziere werden vom Korpsoffizier, der Korpsoffizier vom Divisionsoffizier und der Divisionsoffizier vom Kommandeur beaufsichtigt. Dem Kommandeur steht auch ein unmittelbares Aufsichtsrecht gegenüber den Korps- und Divisionsangehörigen zu.

Die Sozialeinrichtungen werden von Heimleitern geleitet. Die Aufsicht übt der Sozialsekretär aus. Dieser ist dem Kommandeur verantwortlich.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Aufnahme als Mitglied in die Heilsarmee (Heilssoldat) geschieht nach einer Probezeit (Rekrutenzeit) durch die Einreihung. Dazu ist die Zustimmung des Aufnahmeausschusses der örtlichen Gemeinde (Korps), der sich aus bewährten und verantwortlichen Lokaloffizieren zusammensetzt, erforderlich.

Die Einreihung erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst (Versammlung). Der beauftragte Leiter des jeweiligen Gottesdienstes vollzieht sie.

(2) Mitglied kann werden, wer durch den Glauben an den Erlöser Jesus Christus eine Bekehrung erlebt hat und eine solche durch einen christlichen Wandel beweist. Der Bekehrte ist gerettet und kann durch die Annahme der von der Heilsarmee verkündeten biblischen Lehren in den Zustand völliger Heiligung gelangen.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft bei der Heilsarmee erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluß (§ 6).

§ 6

AUSSCHLUSS VON HEILSSOLDATEN (MITGLIEDERN)

(1) Verstößt ein Heilssoldat erheblich gegen die Regeln und Verordnungen, so kann er in der Stammm Rolle gestrichen werden. Handelt es sich bei der Verfehlung nicht um eine solche, die ihn schon durch einmalige Begehung für die Heilsarmee untragbar gemacht hat, so erfolgt die Streichung erst, wenn er sein Verhalten trotz wiederholter Ermahnungen nicht ändert.

(2) Über den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß (Aufnahmeausschuß) des Korps (§ 4, Abs. 1).

(3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene bei dem Divisionsoffizier (vgl. § 3. Abs. 3) Einspruch erheben, der in Zweifelsfällen die Angelegenheit dem Kommandeur zur Entscheidung vorlegt.

§ 7

EIGENTUM UND FINANZEN

(1) Alle Vermögenswerte der Heilsarmee sollen stets und ausschließlich ihren gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und kirchlichen Zwecken und Zielen dienen.

(2) Jede Einrichtung der Heilsarmee soll sich nach Möglichkeit durch ihre eigene Tätigkeit erhalten.

(3) Quellen der Einnahmen der Heilsarmee zur Finanzierung ihrer Korps (Gemeinden) und zur Durchführung der Sozialbetreuung sind vorzugsweise:

- a) freiwillige Beiträge und Opfer ihrer Mitglieder sowie gottesdienstliche Kollekten,
- b) Einnahmen aus dem Vertrieb ihrer Zeitschrift „DER KRIEGSRUF“,
- c) Spenden.

Der Finanzbedarf der Heilsarmee in Deutschland, insbesondere der Aufwand für die Verwaltungsdienststelle des Kommandeurs (Nationales Hauptquartier), wird aufgebracht durch

- a) Erträge aus dem Grundbesitz,
- b) Anteile aus Einnahmen der Divisionen,
- c) Gewinn aus dem Vertrieb von Literatur,
- d) Erträge aus Hilfsbetrieben.

(4) Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, der besonderen Opfer und der gottesdienstlichen Kollekten sind der Korpschatzmeister und der Korpssekretär verantwortlich. Der Korpsleiter überwacht sie hierbei und erstattet der Division monatlich Bericht über die Finanzlage und über sonstige statistische Angaben.

(5) Alle Verwaltungsstellen und Einrichtungen der Heilsarmee sind zu sorgfältiger Buch- und Kassenführung verpflichtet. Sie werden vom Kommandeur (Nationales Hauptquartier) regelmäßig überwacht und geprüft. Die Buchführung und die Hauptkasse des Nationalen Hauptquartiers werden jährlich von einem Fachrevisor des Internationalen Hauptquartiers geprüft.

§ 8

AUFLÖSUNG

Eine Auflösung der Heilsarmee in Deutschland kann nur von dem General der weltumfassenden Organisation durch Verfügung an den Kommandeur erfolgen. Über das verbleibende Vermögen entscheidet der General entsprechend den etwaigen einschlägigen, rechtlichen Vorschriften, erforderlichenfalls in Verbindung mit der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 9

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

WIRKSAMKEIT

Diese Verfassung tritt am Tage der Veröffentlichung des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Heilsarmee in Deutschland durch die Landesregierung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 10. Oktober 1967

DER KOMMANDEUR DER HEILSARMEE
IN DEUTSCHLAND

**Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Nordrhein-Westfalen – Ausgabe A –
Jahrgang 1967, Nummer 44, ausgegeben zu
Düsseldorf am 19. Oktober 1967.**

GESETZ

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Heilsarmee in Deutschland vom 10. Oktober 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Heilsarmee in Deutschland werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Änderungen der Verfassung der Heilsarmee in Deutschland, die die vermögensrechtliche Vertretung betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister. Sonstige Änderungen der Verfassung sind dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L.S.)

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

– GV. NW. 1967 S. 180.

DER AUFTRAG DER HEILSARMEE

(Mission Statement)

Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der universalen christlichen Kirche.

Ihre Botschaft

gründet sich auf die Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe zu Gott.

Ihr Auftrag

ist, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschlicher Not ohne Ansehen der Person zu begegnen.

Ihr Ziel

ist die Fürsorge für die Menschen. Sie will eine Veränderung des Lebens durch geistliche Erneuerung bewirken. Sie hilft bei der Umgestaltung der Gesellschaft mit, indem sie Armut und Elend mindert und Ungerechtigkeit und Unterdrückung entgegentritt.